

Aus dem Inhalt

1. Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage, BA 03, Seite 2
2. Wassergebühr, Kontrolle der Hausleitungen, Seite 3
3. Neugestalteter Dorfplatz in Gscheidt eröffnet, Seite 3
4. Jugendherbergsausweis für Niederösterreicher gratis, Seite 4
5. Altkleidersammlung, Seite 4
6. Pflanzen in der Nähe der Grundstücksgrenze, Seite 5
7. Information der ARGE "Lichtblick", Seite 7
8. NÖ Schulstarthilfe, Seite 8
9. Umbauarbeiten am Kindergartengebäude in Gscheidt gestartet, Seite 8
10. Informationen zum Behindertenpass, Seite 9
11. Mutter-Kind-Treffen, Seite 9
12. Erste Hilfe Kurs beim Roten Kreuz in Kirchsschlag, Seite 10
13. Information des Gemeindeabgabeneinhebungsverbandes Wr. Neustadt, Seite 10
14. Caritas sucht DGKS/DGKP und PflegehelferIn, Seite 10
15. Neues aus der Gemeindebücherei, Seite 11
16. Sprechtag, Seite 11
17. Kurz&bündig, Seite 11



1. Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage BA 03

Anfang Juli wurde in Züggen durch die ARGE STRABAG-Böchheimer-Gartner mit den Bauarbeiten am Bauabschnitt 03 der Abwasserbeseitigungsanlage begonnen. Auch in Offenegg wurden die Arbeiten am Ortsnetz gestartet. Über den ungefähren Zeitplan haben wir im letzten Gemeindeboten bereits berichtet. Nachdem die Baufirmen urlaubsbedingt eine Pause von zwei Wochen eingelegt haben, geht es jetzt mit dem Einsatz von je zwei Arbeitspartien in beiden Ortschaften mit Vollampf weiter.

In der Zwischenzeit wurden auch die Arbeiten für die Herstellung der Verbindungsleitung von Harmannsdorf nach Züggen und Offenegg nach Maltern, die ja mittels einer dichten Gefälledruckleitung ausgeführt werden, ausgeschrieben und vom Gemeinderat vergeben. Die Verlegung dieser Leitungen im Pflugverfahren wird durch die ARGE Schmid-BGB aus Rothauptberg, OÖ, zum Angebotspreis von € 98.537,12 excl. MWSt. ausgeführt werden. Diese Arbeiten werden voraussichtlich noch im Herbst ausgeführt, um die Flurschäden auf den bereits abgeernteten Feldern möglichst gering zu halten.



Kanalbauarbeiten in Züggen Anfang August

Laut Kostenschätzung des Planers Büro DI Ringhofer betragen die Kosten für diese Gefälledruckleitungen einschließlich der erforderlichen Spülstationen € 223.537,-, was einem Laufmeterpreis von € 75,- entspricht. Gegenüber einer herkömmlichen Freispiegelleitung, für die ein Laufmeterpreis von rund € 167,- zu kalkulieren ist, bedeutet das eine **Einsparung für die gleiche Leitungslänge von € 299.507,- oder 57,3%**. Daraus kann man ersehen, dass in Zusammenarbeit mit dem Planer alle erdenklichen Einsparungspoten-

ziale bei der Ausführung dieses Kanalbauvorhabens ausgenützt werden.

Auch wenn der **Ausbau des Kanalnetzes** mit hohen Kosten und erheblichen Belastungen für die vom Ausbau betroffenen Gemeindebürger verbunden ist, soll doch nicht übersehen werden, dass diese Maßnahmen zum **Nutzen und Vorteil der Umwelt** notwendig sind. **Reine, nicht verschmutzte Bäche und Quellvorkommen sind und bleiben auch in Zukunft die Lebensgrundlage, die es zu schützen gilt.**

*Die Sportlichkeit
mancher Leute beschränkt
sich darauf,
ständig auf ihren Mitmenschen
herumzureiten.*

Ernst Ferstl
(aus "Zwischenrufe")

■ Kanaleinmündungsabgaben

Nach der Erhebung der Berechnungsflächen der Liegenschaften in den drei betroffenen Ortschaften im Laufe des Juli wurde nunmehr bereits die **1. Rate der Kanaleinmündungsabgabe zur Zahlung vorgeschrieben**. Diese macht die Hälfte der zu entrichtenden "Anschlussgebühr" aus.

Die **Berechnung der Einmündungsabgabe und auch der Benützungsgebühr erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes**. Dieses wird zwar nicht immer als "gerecht" empfunden; die Abgabepflichtigen können sich aber darauf verlassen, dass das Gesetz auf alle gleichermaßen angewendet wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die **Einmündungsabgabe von der Einkommenssteuer absetzbar ist**. Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer können also **im Wege der Arbeitnehmerveranlagung**, dem sogenannten "Lohnsteuerjahresausgleich" nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Einmündungsabgabe oder Teil davon entrichtet wurde, diese geltend machen. Da die 2. Rate im nächsten Jahr zur Vorschreibung gelangt, kann für 2004 und 2005 die Abschreibungsmöglichkeit ausgenutzt werden.



■ *Stilllegung von Kanalanschlüssen in (vorübergehend) nicht bewohnten Häusern*

Mit der Ausdehnung des Abwasserentsorgung und der Einbeziehung von immer mehr Ortschaften in dieses Entsorgungsnetz wird vermehrt das Begehren an die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Betreiber den "Entsorgungsunternehmens Kanal" herangetragen, Liegenschaften von der laufenden Kanalbenützungsgeld zu befreien, weil diese nicht bewohnt werden. Begründet wird dieser Antrag auch damit, dass in der Zeit ohne Wohnnutzung ja keine Abwässer von der Liegenschaft in die Kanalanlage eingeleitet werden.

Der Gemeinderat hat sich in der letzten Sitzung mit dieser Angelegenheit befasst und ist zu folgendem Entschluss gekommen:

Die Einhebung der Einmündungsabgabe und der laufenden Benützungsgeld erfolgt wie bereits erwähnt nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes. **Dieses Gesetz sieht die Verpflichtung vor, dass eine Benützungsgeld zu entrichten ist, solange eine Liegenschaft angeschlossen und auch bewohnbar ist. Eine vorübergehende Stilllegung eines Anschlusses ist nicht möglich.** Entscheidend dafür ist der finanzielle Hintergrund. Der Großteil der durch die Abgaben und Gebühren zu finanzierenden Kosten der Abwasserbeseitigungsanlage resultiert nicht aus dem laufenden Betrieb sondern von den hohen Investitionskosten im Zuge der Errichtung. Diese Kosten sind in jedem Fall durch Einnahmen abzudecken, unabhängig davon ob viel oder wenig Abwässer über den Kanal entsorgt und gereinigt werden. Bei der Dimensionierung der Abwasserbeseitigungsanlage (Kanäle und Kläranlage) muss ja davon ausgegangen werden, dass tatsächlich alle Liegenschaften genutzt werden zuzüglich einer zukünftigen Reserve.

Deshalb ist eine vorübergehende Befreiung von der laufenden Benützungsgeld nicht möglich. Natürlich erhöht diese Sachlage den Druck auf Liegenschaftsbesitzer, unbewohnte Häuser einer entsprechenden Verwertung zuzuführen, z.B. Vermietung und dgl., um die laufenden Fixkosten finanzieren zu können. Es würde nämlich einen beträchtlichen Einnahmeausfall für die Gemeinde (= das Entsorgungsunternehmen) bedeuten, wenn unbewohnte Liegenschaften von der Geld befreit würden, da bei genauer Betrachtung festgestellt werden muss, dass das eine gar nicht so geringe Anzahl betreffen würde.

Wir ersuchen um Verständnis für diese Handhabung, die auch damit zu begründen ist, dass laut Auf-

trag der Aufsichtsbehörde die marktbestimmten Betriebe der Gemeinde (Wasser, Kanal, Abfallentsorgung) kostendeckend zu führen sind.

Vielleicht ist diese Vorgangsweise mit einem Vergleich besser verständlich: Die jährliche Prämie für eine Autohaftpflichtversicherung reduziert sich auch nicht deswegen, weil ich nur 1.000 km pro Jahr fahre. Diese ist genauso hoch, wie wenn ich 30.000 km im Jahr mit diesem Fahrzeug unterwegs bin.

2. Wassergebühr - Kontrolle der Hausleitungen

Eine ähnliche Situation ist bei **der Wasserbereitstellungsgebühr** gegeben. Diese wurde ja mittlerweile auf € 49,50 pro Jahr erhöht und ist unabhängig davon zu entrichten welche Menge an Wasser verbraucht wird. Auch diese Gebühr ist ein Beitrag zur Abdeckung der Investitionskosten, die zur Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung erforderlich waren. **Auch von dieser Gebühr gibt es keine vorübergehende Befreiung wegen Nichtbewohnens einer Liegenschaft.**

In diesem Zusammenhang möchten wir alle Wasserbezieher, im **besonderen die Liegenschaftseigentümer von Nebenwohnsitzen, ersuchen darauf zu achten, dass Rohrbrüche nicht unbemerkt bleiben.** Treten diese nämlich nach dem Wasserzähler auf, dann ist die Gebühr auch für die ausgetretene Wassermenge zu entrichten, und das kann teuer werden, wie manche Beispiele aus der Vergangenheit zeigen. Kontrollieren Sie deshalb die Zuleitung in regelmäßigen Abständen, vor allem im Winter. Sie ersparen sich dadurch unangenehme Überraschungen. Lesen Sie auch den Wasserzählerstand fallweise ab, auch dadurch ist leicht feststellbar, ob alles in Ordnung ist.

Die Liegenschaftseigentümer sind auch für die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Grundgrenze zuständig. Allfällige Schäden an dieser Leitung bzw. Wasseraustritte gehen ebenfalls zu Lasten des Wasserbeziehers.

3. Neugestalteter Dorfplatz in Gschaidt fertiggestellt

Am Sonntag, dem 29. August, konnte der neugestaltete Dorfplatz in Gschaidt unter großer Beteiligung der Bevölkerung seiner Bestimmung übergeben werden. Mit tatkräftiger Hilfe des Dorferneuerungsvereines und

seiner Helfer konnten nicht nur der **Dorfplatz in ein- einhalbjähriger Bauzeit neu gestaltet** werden sondern auch ein **Kinderspielplatz** und ein **Buswarte- häuschen** neu errichtet werden. Das Ortszentrum zeigt nun ein zeitgemäßes und gefälliges Erscheinungsbild. Noch nicht ganz fertiggestellt ist der ebenfalls in die **Neugestaltung einbezogene Bereich des Kirchenganges**, wo auch zusätzliche Parkplätze geschaffen werden sowie der ebenfalls im Rahmen der Dorferneuerung errichtete **Beachvolleyballplatz**.



Schönes Wetter und gutbesuchte Eröffnung des Dorfplatzes

Die Gesamtkosten dieser Dorferneuerungsprojekte betragen rund € 160.000,-, wovon aus Mitteln der Dorferneuerung des Landes Niederösterreich ca. € 30.000,- gefördert werden.



Auch der Platz vor dem Kirchengang steht vor der Fertigstellung

4. Jugendherbergsausweis für Niederösterreicher gratis

Das Land Niederösterreich stellt ab sofort allen Jugendlichen **kostenlos den Internationalen Jugendherbergsausweis** zur Verfügung. Dieser kann beim TOPZ Jugendinfo NÖ in St. Pölten bestellt werden. Das Service-Angebot umfasst günstige Übernachtungsmöglichkeiten, Ermäßigungen bei vielen Reiseangeboten, die Reiseversicherung „ISIS“, freien Zugang zum International Booking Network und ein Gratis-Abo des Reisemagazins „Supertramp“.

Der Internationale Jugendherbergverband (IYHF) bietet weltweit Nächtigungsmöglichkeiten in Städten, an Seen, Wander- oder Radrouten, in Schigebieten und Nationalparks an. Diese Einrichtungen sind für Seminare und Schulfahrten ebenso wie für Familienferien, Sportcamps und Städtebesichtigungen geeignet. Derzeit gibt es etwa 4.500 Jugendherbergen in 80 Staaten, davon 110 in Österreich. Jährlich werden weltweit über 30 Millionen Übernachtungen verzeichnet.

Erfahrungen in anderen Ländern zu sammeln, ist für Landesrätin Mag. Johanna Mikl-Leitner von großer Bedeutung: „Ein Auslandsaufenthalt ist die beste Voraussetzung, eine Fremdsprache zu erlernen.“

Nähere Informationen und Bestellung: TOPZ Jugendinfo NÖ, Telefon 02742/245 65, www.oejhw.at.

(Beitrag dem Amtsblatt der BH Wr. Neustadt, Nr. 16, entnommen).

5. Altkleidersammlung

Im letzten Gemeindeboten haben wir darüber berichtet, dass in der Entsorgung der Altkleider, die im Altstoffsammelzentrum im Bauhof gesammelt werden, eine Änderung eingetreten ist. **Die Altkleider werden seit Juni** nicht mehr von der Firma Humana, sondern von **carla - Caritas (Sozialökonomische Projekte)** abgeholt.

Wir haben die Bevölkerung bereits ersucht, in die **Säcke für die Altkleidersammlung** nur mehr **tragbare und saubere Textilien** zu geben.



Bitte nur saubere und noch tragbare Altkleider für die Caritas in Säcken sammeln

Verschmutzte, zerrissene und nicht mehr verwendbare Altkleider bitte im Restmüllsack zu entsorgen. Sollten bei den zukünftigen Anlieferungen viele nicht mehr tragbare Kleidungsstücke von der Caritas aussortiert werden müssen, dann wird die Zusammenarbeit in diesem Entsorgungsbereich von der Caritas eingestellt.

Bitte um Beachtung!

6. Pflanzen in der Nähe der Grundstücksgrenze

■ Neues im Nachbarrecht seit 1. Juli 2004

Mit 1. Juli 2004 ist das Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 (BGBl. I Nr. 91/2003) in Kraft getreten.

Wesentlicher Inhalt ist

- die **Einräumung eines „Rechts auf Licht“**, also eines Abwehranspruches gegen den übermäßigen Schattenwurf fremder Bäume und Pflanzen, für Grundstückseigentümer und andere Nutzungsberechtigte;
- **Modifikation des Selbsthilferechts** zum Abschneiden von überwachsenden Ästen und Wurzeln;
- **Einführung eines „Rücksichtnahmegebots“** in das Nachbarrecht.

Dem Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten kann allerdings nicht vorgeschrieben werden, was er

nun genau zu tun hat. Er kann nur verpflichtet werden, die unzumutbare Beeinträchtigung zu unterlassen.

➤ **Recht auf Licht**

Ein Grundstückseigentümer kann seinem Nachbarn die von dessen Bäumen oder anderen Pflanzen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht (also den Schattenwurf oder die Verhinderung der Durchlüftung des Grundstücks) untersagen und notfalls vor Gericht eine Klage einbringen. Das setzt allerdings voraus, dass diese Einwirkungen das ortsübliche Ausmaß überschreiten und dass sie zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks führen.

➤ **Gegenseitige Rücksichtnahme**

Mit dem so genannten „Rücksichtnahmegebot“ im Nachbarrecht ist gemeint, dass die Grundeigentümer ihre Rechte nicht schrankenlos und ohne Bedachtnahme auf den Nachbarn ausüben dürfen, sondern bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Sie können also nicht einseitig auf ihren Rechten bestehen und diese missbräuchlich zum Nachteil der anderen ausüben. Auch muss ein gewisses Maß an Toleranz auch dem Nachbarn gegenüber an den Tag gelegt werden. Dieses Rücksichtnahmegebot gilt ganz allgemein.

➤ **Örtlich unübliche Beeinträchtigung**

Es müssen also zwei Voraussetzungen vorliegen, damit dem Grundstückseigentümer ein Abwehranspruch zusteht. Einerseits muss der Schattenwurf das am jeweiligen Ort übliche Ausmaß überschreiten. Das wird etwa dort nicht der Fall sein, wo die Bestockung des Grundstücks mit Bäumen und damit auch die Beschattung des fremden Grundes üblich ist, etwa in Villen- und Cottagevierteln oder auch bei einer Allee. Ortsunüblich werden dagegen beispielsweise Pflanzungen sein, die nicht in die nähere Umgebung passen, etwa ein regelrechtes Wäldchen in einem verbauten Gebiet.

➤ **Unzumutbare Beeinträchtigung**

Andererseits verlangt das Gesetz, dass der Grundstückseigentümer in der Benutzung seines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.

Eine eindeutige Regelung, ab wann eine solche Einwirkung unzumutbar ist und bis wann der Nachbar damit selbst zurecht kommen muss, sieht das Gesetz nicht vor, weil es hier immer auf die besonderen Um-

stände des Einzelfalls ankommen muss. Dabei ist besonders auf die Art, die Widmung, die jeweilige Benützung, die Lage und die Größe der benachbarten Grundstücke Bedacht zu nehmen. Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit ist auch nicht das subjektive Empfinden des beeinträchtigten Nachbarn. Vielmehr ist auf das Empfinden eines durchschnittlichen Liegenschaftseigentümers in einer vergleichbaren Lage abzustellen.

➤ **Außergerichtliche Streitbeilegung**

Ob im konkreten Einzelfall die Kriterien der Überschreitung des ortsüblichen Ausmaßes und der unzumutbaren Beeinträchtigung erfüllt sind, hat das **Bezirksgericht**, in dessen Sprengel die Grundstücke gelegen sind, zu entscheiden.

Vor der Einbringung einer Klage im Zusammenhang mit dem Entzug von Licht oder Luft ist jedoch zwingend der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung zu unternehmen. Der Nachbar, der die Klagsführung erwägt, hat vor der Einbringung der Klage zur gütlichen Einigung entweder

- eine von einer Notariatskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts (z. B. einem Gemeindevermittlungsamte) eingerichtete Schlichtungsstelle zu befragen oder,
- sofern sein Nachbar damit einverstanden ist, den Streit einem Mediator im Sinn des Zivilrechts-Mediationsgesetzes, BGBl. I Nr. 29/2003, zu unterbreiten, oder
- einen prätorischen Vergleichsversuch bei Gericht zu beantragen.

Sowohl die österreichische Notariatskammer als auch die Rechtsanwaltskammern in Österreich haben Schlichtungsordnungen erlassen und führen Listen von Notaren bzw. Rechtsanwälten aus ganz Österreich, die als Schlichter tätig sind.

Weitere **Informationen über das Schlichtungsangebot** erteilen

- die **Österreichische Notariatskammer**, Schlichtungsstelle, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Tel.: 01/4024509-80, Fax: 01/4024509-81, e-mail: info@schlichtungsstelle-notar.at, Internet: <http://www.schlichtungsstelle-notar.at/>,
- die **Rechtsanwaltskammer** des jeweiligen Bundeslandes (Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten,

Tel.: 02742/71650-0, Fax.: 02742/76588, e-mail: office@raknoe.at, Internet: www.raknoe.at).

Eine Liste der Mediatoren kann unter <http://www.mediatorenliste.justiz.gv.at/> im Internet abgerufen werden.

Die Adresse des zuständigen Bezirksgerichts kann im Internet unter www.justiz.gv.at ermittelt werden, indem man die Gemeinde, in der sich die Liegenschaften befinden, in das Suchfeld „Gerichtsdatenbank“ eingibt.

➤ **Recht auf Aussicht?**

An sich ist es den Grundeigentümern unbenommen, wie und wo sie ihre Bäume pflanzen oder wachsen lassen. Der Nachbar kann sich gegen solche Pflanzungen auch nach dem neuen Recht nicht mit dem Argument zur Wehr setzen, dass ihm durch die fremden Bäume und Pflanzen die Aussicht verstellt werde. Will er eine solche Beeinträchtigung verhindern, so muss er mit dem anderen Grundeigentümer eine entsprechende Vereinbarung treffen.

➤ **Über die Grundstücksgrenze wachsende Äste oder Wurzeln**

Für über die Grundstücksgrenze wachsende Äste oder Wurzeln gilt weiterhin der Grundsatz, dass der Grundstückseigentümer die in seinen Grund eindringenden Wurzeln eines Baumes oder einer anderen Pflanze seines Nachbarn aus seinem Boden entfernen und die über seinem Luftraum hängenden Äste abschneiden oder sonst benützen darf. Er hat dabei aber fachgerecht vorzugehen und die Pflanze möglichst zu schonen. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz bleiben unberührt.

Die für die Entfernung der Wurzeln oder das Abschneiden der Äste notwendigen Kosten hat der beeinträchtigte Grundeigentümer zu tragen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn durch die Äste oder Wurzeln ein Schaden entstanden ist oder offenbar zu entstehen drohte. In einem solchen Fall hat der Eigentümer der fremden Pflanze dem betroffenen Grundstückseigentümer die Hälfte der notwendigen Kosten zu ersetzen.

➤ **Weitere Auswirkungen fremder Bäume und Pflanzen**

Das Gesetz sagt nichts darüber, wie es sich mit weiteren Auswirkungen fremder Pflanzen verhalten soll

(Laub etc.). Solche Auswirkungen wird der dadurch beeinträchtigte Nachbar im Allgemeinen dulden müssen. Wenn überhaupt kann er sich dagegen nur dann gerichtlich zur Wehr setzen, wenn sie das örtlich übliche Maß übersteigen und die Benützung seines Grundstücks wesentlich beeinträchtigen.

Gegen das Herüberwachsen fremder Wurzeln und Äste kann sich ein Nachbar auch nach neuem Recht nicht gerichtlich zur Wehr setzen, er kann sie nur abschneiden und entfernen. Eine Ausnahme gilt nach der Rechtsprechung nur für den „Veitschi“ (den wilden Wein). Hier muss der Nachbar nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs nicht dulden, dass der fremde Veitschi die eigenen Mauern bewächst. Daran hat das neue Nachbarrecht nichts geändert.

(Mag. Martina Gerersdorfer, Beitrag dem Amtsblatt der BH Wr. Neustadt, Nr. 15, entnommen).

7. Information der **ARGE „Lichtblick“**



Am 10. Juli 2004 fand unser zweites Familientreffen wiederum im Pfarrheim in Hochneukirchen statt. Wir freuten uns, vierzehn Familien begrüßen zu dürfen und es wurde wie schon im Vorjahr ein gemütlicher Nachmittag. Die Kinder spielten in entspannter Atmosphäre während die Erwachsenen bei Kaffee und Kuchen plauderten.



Die Landjugend Krumbach überreichte einen Scheck in Höhe von € 3.500,--

Im Rahmen dieser Veranstaltung stattete uns die Landjugend Krumbach einen besonderen Besuch ab und überreichte unserer Arge als Spende für die geplante Tagesbetreuungseinrichtung einen Scheck in Höhe von € 3.500,--.

Terminvorschau:

❖ Informationsvortrag

Am Samstag, den 23. Oktober 2004, findet um 15.00 Uhr im Pfarrheim in Krumbach ein Informationsgespräch zum Thema „Finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen für Familien mit behinderten Kindern“ statt. Mag. Dr. Werner Priklopil, Steuerberater in Frauenkirchen, Obmann des Behinderten-Förderungsvereines Neusiedl am See und Präsidiumsmitglied des Dachverbandes der österreichischen Behindertenorganisationen, ist Verfasser des Steuerleitfadens für Behinderte und informiert über die laufende finanzielle Versorgung, die steuerlichen Möglichkeiten, Regressansprüche des Landes, Erbrecht und vieles mehr. Interessierte sind dazu sehr herzlich eingeladen.

❖ Weihnachts- und Geschenkmekmarkt

Wir veranstalten am ersten Adventwochenende im Pfarrheim in Krumbach wieder einen Weihnachts- und Geschenkmekmarkt und zwar zu folgenden Zeiten: Samstag, 27.11.2004, von 10.00 bis 20.00 Uhr und am Sonntag, 28.11.2004, von 8.00 bis 18.00 Uhr. Es werden Adventkränze, köstliche Mehlspeisen und viele kleine Geschenksideen angeboten. Wir würden uns über zahlreichen Besuch sehr freuen, der Erlös dieser Veranstaltung kommt unseren Projekten zugute.

❖ Termine unserer nächsten Monatstreffen

Jeweils jeden ersten Dienstag im Monat um 19.30 Uhr im Pfarrheim in Krumbach:
5.10.2004, 2. 11.2004, 7.12.2004, 4.1.2005,
1.2.2005, 1.3.2005, 5.4.2005, 3.5.2005, 7.6.2005.

Abschließend möchten wir uns sehr herzlich bei allen Privatpersonen, Firmen und Vereinen für die bereits getätigten Spenden bedanken sowie bei den Pfarren für die unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten für unsere Veranstaltungen.



Die Kinder hatten ihren Spaß beim Spielen.

Kontakt :

Arge „Lichtblick“: Elisabeth Kager
Hauptstraße 56, 2852 Hochneukirchen
Tel. 02648/710 oder 0676/6836758

8. NÖ Schulstarthilfe

Erstmals im Schuljahr 2004/2005 wird für alle Familien, die **zwei oder mehr Kinder haben eine Schulstarthilfe in der Höhe von 100 Euro** ausbezahlt.

Voraussetzungen:

- Familie mit mindestens zwei Kindern, wovon eines erstmals die 1. Schulstufe besucht
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Staatsbürgerschaft von Österreich oder anderem EU Land

Die Bestimmungen der Schulstarthilfe

Die NÖ Schulstarthilfe ist für Familien mit mindestens zwei Kindern vorgesehen, wovon eines die erste Schulstufe besucht. Die Förderungsrichtlinien haben ab dem Schuljahr 2004/2005 Gültigkeit.

Aufgrund des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505-2, fördert das Land Niederösterreich nach Maßgabe seiner finanziellen Mittel ab dem Schuljahr 2004/2005 Familien mit mindestens zwei Kindern, von denen eines erstmals die 1. Schulstufe besucht, mit einer Schulstarthilfe. Als NÖ Familie im Sinne des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505-2, gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger und/oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer Gemeinde des Landes

Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) und Lebensgemeinschaften allein erziehender österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

- **Antragsteller:**

Die Schulstarthilfe wird Familien mit mindestens zwei Kindern (für die Familienbeihilfe bezogen wird), wovon eines erstmals die 1. Schulstufe besucht, gewährt. Antrags- und empfangsberechtigt ist jenes Familienmitglied, das Bezahler der Familienbeihilfe des Bundes ist.

- **Höhe der Schulstarthilfe:**

Die Schulstarthilfe wird in der Höhe von Euro 100,- auf das vom Antragsteller bekannt gegebene Konto überwiesen. Eine Auszahlung in bar oder mittels Postanweisung ist nicht möglich.

- **Anträge:**

Die Anträge werden zu Schulbeginn über die Direktionen der Volksschulen in den 1. Klassen ausgeteilt und liegen weiters in den Gemeindeämtern, Bezirkshauptmannschaften und im Familienreferat des Amtes der NÖ Landesregierung auf. Der Antragsteller hat das Formular ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterfertigen. Um die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers zu gewährleisten, kann von diesem ein Nachweis durch Vorlage von Meldezettel oder Geburtsurkunde der Kinder in Kopie oder durch Bestätigung des Antrages durch die Wohnsitzgemeinde verlangt werden

9. Umbauarbeiten am Kindergartengebäude in Gschaidt gestartet

Ende Juli wurde mit den Umbauarbeiten am Kindergartengebäude in Gschaidt begonnen.

Während der Kindergartenferien wurden im Kellergeschoß die Voraussetzungen für den Einbau einer **umweltfreundlichen Pelletsheizung** geschaffen. Zwischenzeitlich konnten die Arbeiten bereits abgeschlossen und der Pelletslagerraum eingebaut sowie der Heizkessel aufgestellt werden. Im Bereich des Kindergartens wurde die Elektroheizung durch Warmwasserradiatoren ersetzt, um in Zukunft das ganze Gebäude mit erneuerbarer Energie beheizen zu können.

Der Einbau einer Hackgutheizung war wegen der äußerst beengten Raumverhältnisse im Kellerschoß nicht möglich.

Im Herbst wird das Dach erneuert und die Fassade mit einem neuen Anstrich versehen. In den Wintermonaten werden die Arbeiten im Inneren des Gebäudes zum Einbau der Wohnungen ausgeführt. Mit der Fertigstellung ist im Frühjahr des kommenden Jahres zu rechnen. Im Zuge des Wohnungseinbaues wird im Obergeschoß auch ein Bewegungsraum für den Kindergarten eingebaut. Die geschätzten Baukosten für die Herstellung der drei Wohnungen belaufen sich auf € 374.000,-. Für den Bewegungsraum und den Heizungsanteil des Kindergartens sind weitere € 96.000,- an Kosten zu erwarten.



Heizkessel für die neue Pelletsheizung im sehr beengten Keller des ehemaligen Schulgebäudes

Im Obergeschoß wird eine Wohnung (73,12 m²) und im Dachgeschoß werden zwei Wohnungen (57,99 m² und 44,95 m²) geschaffen. Die Wohnungen werden von der Gemeinde in Miete vergeben. Die Höhe der voraussichtlichen Miete ist derzeit noch nicht bekannt. Im Oktober wird die Höhe der Wohnbauförderung im Wohnbauförderungsbeirat des Landes beschlossen, danach kann diesbezüglich eine Auskunft erteilt werden.

Interessenten für die neuen Mietwohnungen laden wir ein, ein formloses schriftliches Ansuchen im Gemeindeamt abzugeben. Hier erhalten Sie auch gerne weitere Informationen bzw. können sich anhand des Planes über nähere Details, z.B. Raumaufteilung usw., gerne informieren.

10. Informationen zum Behindertenpass

Die Landesstelle Niederösterreich des Bundessozialamtes informiert:

Allgemeines:

Der Behindertenpass gilt als **einheitlicher Nachweis der Behinderung**. Ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung wird dadurch nicht erwirkt.

Zur Inanspruchnahme des Freibetrages gem. § 35 Einkommenssteuergesetz ist der Behindertenpass dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Bei diversen kulturellen Veranstaltungen und/oder Freizeiteinrichtungen können bei Vorlage des Behindertenpasses Ermäßigungen gewährt werden.

Grad der Behinderung:

Liegt eine Einschätzung des Grades der Behinderung (bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften nicht vor, wird diese seitens des ärztlichen Dienstes des Bundessozialamtes (BSB) auf Grund vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorgelegter Befunde aktenmäßig vorgenommen. **Eine ärztliche Untersuchung beim BSB ist grundsätzlich nicht vorgesehen.** Andere amtsärztliche Einschätzungen können bei der Ausstellung des Behindertenpasses nicht berücksichtigt werden.

Eintragungen in den Behindertenpass:

Außer Name, Geburtsdatum, Wohnort, Versicherungsnummer, Ausstellungsdatum und Grad der Behinderung können auf Antrag verschiedene zusätzliche Eintragungen vorgenommen werden, wie z.B. Geh-, Seh- oder Hörbehinderung, Bedarf einer Begleitperson, Gebrauch eines Rollstuhles. Auf Grund dieser zusätzlichen Eintragungen können verschiedene Berechtigungen in Anspruch genommen werden wie z.B. Fahrpreisermäßigungen bei den ÖBB, Gratisautobahnvignette usw.

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses liegen im Gemeindeamt auf.

11. Mutter-Kind-Treffen

Auf Initiative der beiden Mütter Elisabeth Brodsky und Sonja Heißenberger aus Harmannsdorf findet ab

Oktober jeden **1. Donnerstag im Monat im Pfarrheim in Hochneukirchen** ein

Mutter-Kind-Treffen

statt.

Das **1. Treffen** ist für **7. Oktober um 15.00 Uhr** angesetzt.

Eingeladen sind alle Mütter oder Väter und deren Kinder bis ins Kindergartenalter. Das Treffen ist für jeden Donnerstag im Monat geplant und soll dem gemeinsamen Spielen der Kinder und dem Erfahrungsaustausch der Eltern dienen.

Pack ein bisschen Spielzeug ein und komm!!

12. Erste Hilfe Kurs beim Roten Kreuz in Kirchschatz

Die Bezirksstelle des Roten Kreuzes wird im Oktober einen **Erste Hilfe Kurs** abhalten. Der Kurs findet zu nachstehenden Terminen statt:

- **Samstag, 2. Oktober, 13 - 18 Uhr**
- **Sonntag, 3. Oktober, 9 - 12 und 13 - 18 Uhr**
- **Sonntag, 10. Oktober, 9 - 12 Uhr**

Bei Interesse kann die Anmeldung bei der Leitstelle des Roten Kreuzes unter der Nummer **02646/2244** erfolgen.

Wenn wir gescheiter werden wollen, dürfen und müssen wir uns trauen, auch dumme Fragen zu stellen.

Ernst Ferstl
(aus "Zwischenrufe")

13. Information des Gemeindeabgabeneinhebungsverbandes Wr. Neustadt

Betrifft Grundsteuer!

Um Ihnen bei Überweisung mit Zahlschein Gebühren und den Weg zur Bank zu ersparen, bzw. um die Kosten für Papier und Porto zu mindern, nutzen Sie bitte

die Möglichkeit des Bankeinzuges mittels Abbuchungsauftrag!

Für Rückfragen ☎ 02622/9025-41852

Auch die Gemeinde lädt die Abgabepflichtigen ein, ihre **Wasser-, Kanal- und Abfallgebühren mittels Abbuchungsauftrages zu entrichten**. Ein automatischer Bankeinzug hat den Vorteil, dass genau zum Fälligkeitszeitpunkt die Zahlung erfolgt - nicht zu früh, aber auch nicht zu spät. Der Verwaltungsaufwand für die Gemeinde verringert sich erheblich, da viel weniger Einzelbuchungen anfallen. Besonders seit der Umstellung der Vorschreibung auf vierteljährliche Intervalle fallen sowohl für die Abgabepflichtigen als auch für die Gemeinde mehr Transaktionen an.

Die Abgabepflichtigen können auch in folgendem Fall beruhigt sein: Sollte auf Grund einer falschen Vorschreibung einmal zu viel abgebucht werden, wird eine allfällige Überzahlung selbstverständlich unverzüglich zurückerstattet.

Hilfestellung bei der Einrichtung eines Abbuchungsauftrages gewährt Ihnen Ihre Bank.

14. Caritas sucht DGKS/DGKP und PflegehelferIn

Die Caritas stellt den Menschen in den Mittelpunkt - kompetent und mit Herz. Wir suchen im Bereich Mobile Dienste - Betreuen und Pflegen Zuhause - für unsere **Sozialstationen Kirchschatz und Zöbern**

DGKS/DGKP und PflegehelferIn

Sie sind uns herzlich willkommen, auch wenn Sie nach einer Berufspause wieder einsteigen möchten.

Ihr Aufgabenbereich:

- Sie pflegen und unterstützen Menschen zu Hause und sichern damit die bestmögliche Lebensqualität unserer Kunden in ihrer vertrauten Umgebung.

Sie suchen:

- ein Angestelltenverhältnis in Teilzeit oder freien Dienstvertrag
- eine angemessene Einarbeitungszeit
- berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung

Sie haben:

- Einfühlungsvermögen
- Fachliche und soziale Kompetenz

- Eigenverantwortlichkeit und Teamgeist
- Führerschein B

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung:

Caritas der Erzdiözese Wien

Betreuen und Pflegen Zuhause
Regionalbüro Wr. Neustadt
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
z.H. August Rosenkranz
Tel. 02622/29536 oder 0664/5268241
eMail: arosenkranz@caritas-wien.at

15. Neues aus der Gemeindebücherei

Vor **15 Jahren, am 22. Oktober 1989**, wurde die Gemeindebücherei Hochneukirchen-Gscheidt feierlich eröffnet. Anlässlich dieses "kleinen" Jubiläums findet am **2. Adventssonntag, dem 5. Dezember 2004, eine Autorenlesung der meistgelesenen österreichischen Mundartdichterin Trude Marzik um 14.00 Uhr im Pfarrheim** in Hochneukirchen statt. Die musikalische Umrahmung gestaltet die Gruppe **BRASS MEN**.



Trude Marzik

Nach den Sommermonaten wird der Herbst schön langsam Einzug halten. Es beginnt damit jene Zeit, in der man wieder mehr Zeit für das Lesen verwenden kann. Nützen Sie deshalb das reichhaltige Angebot der Gemeindebücherei an Belletristik, Sachbüchern sowie Kinder- und Jugendbüchern!

Öffnungszeiten: Mittwoch von 12 - 14 Uhr
Freitag von 16 - 18 Uhr

Ihre Bibliothekare
Dir. Frieda Gamperl und Ernst Osterbauer

16. Sprechtage

Notar Dr. Herbert Beutel (Gemeindeamt Hochneukirchen)

Jeden 2. Freitag im Monat gegen Voranmeldung von 15.30 bis 16.30 Uhr

☞ **Mutterberatung (Mutterberatungsstelle in der Hauptschule)**

Jeden 2. Donnerstag im Monat um 9.30 Uhr

☞ **SVA der Bauern** (Bezirksbauernkammer Kirchschlag)

23. September, 21. Oktober, 18. November, 16. Dezember, jeweils von 9 - 12 und 13 - 15 Uhr

☞ **SVA der gewerblichen Wirtschaft** (Wirtschaftskammer Wr. Neustadt)

13. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 13. und 27. Dezember, jeweils von 7.00 - 12.30 und 13.00 - 14.30 Uhr

☞ **Pensionsversicherungsanstalt - Arbeiter und Angestellte** (ÖGB-Zentrum, Babenbergerring 9b in Wr. Neustadt)

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 14.30 Uhr

☞ **Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt** (Amtstag im Gemeindeamt Kirchschlag)

Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

☞ **NÖ. Gebietskrankenkasse** (Gemeindeamt Kirchschlag)

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 13.30 - 14.30 Uhr

☞ **Kriegsopfer- und Behindertenverband** (Büro d. KOBV-Ortsgruppe Wr. Neustadt, Schlögelgasse 24)

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 9.00 - 10.30 Uhr

☞ **Österr. Zivil-Invalidenverband, LV NÖ** (Neunkirchner Straße 65, Wr. Neustadt)

Jeden Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr

☞ **Bezirksgericht Wr. Neustadt (Amtstag im ehem. Bezirksgericht Kirchsschlag)**

Jeden Freitag von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr

☞ **Kirchenbeitragsstelle Wr. Neustadt (Pfarrzentrum Kirchsschlag)**

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 8.30 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
ausgenommen Juli

☞ **AKNÖ-Bezirksstelle Wr. Neustadt - Konsumentenberatung (ÖGB-Zentrum im Babenbergerring 9b Wr. Neustadt)**

Jeden Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr

☞ **Militärkommando Niederösterreich (BH Wr. Neustadt)**

Jeden 3. Dienstag im Monat von 13.00 - 18.30 Uhr

☞ **Familienberatung bei Gericht (Bezirksgericht Wr. Neustadt)**

Jeden 1. und 3. Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

17. Kurz&bündig

■ **Urlaub Gemeindearzt**

Gemeindearzt Dr. Rudolf Steinhauer befindet sich von **Montag, 6. September bis einschließlich Sonntag, 26. September, auf Urlaub.** Es vertreten ihn die Ärzte der Umgebung. Die Vertretung in Gemeindearztangelegenheiten obliegt Dr. Reisenberger aus Krumbach.

■ **Schonung der Straßenbankette**

Die Landwirte werden gebeten, beim Umackern ihrer Felder darauf Rücksicht zu nehmen, dass **angrenzendes Straßenbankett nicht umgeackert wird.** Es ist immer wieder zu beobachten, dass der Pflug fast am Asphalttrand angesetzt und sogar der Unterlagsschotter freigelegt wird. In Folge von Starkregen kommt es dann zu Abschwemmungen der Bankette und Schäden am Straßenkörper. Bitte unbedingt wie im Straßengesetz gefordert **einen Abstand von mindestens 1 m vom Fahrbahnrand** einzuhalten.

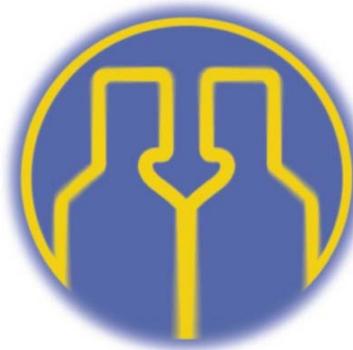


Abstand zum Straßenrand sollte beim Ackern so eingehalten werden, wie dies Landwirt Ernst Ulrich, vulgo Lenz, auf seinem Feld beim Roten Kreuz am Beginn des Güterweges Kranzmühle vorbildlich praktiziert.

■ **Regionales Bildungswerk Bucklige Welt - Bildungs- und Kulturprogramm Herbst/Winter 2004**

Das Regionale Bildungswerk Bucklige Welt hat wieder die Bildungs- und Kulturveranstaltungen der örtlichen Bildungswerke in einer Übersicht zusammengefasst. Dieses, 21 Seiten umfassende Programm, liegt am Gemeindeamt zur freien Entnahme auf.

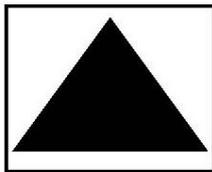
Nutzen Sie das reichhaltige Angebot!



 **Bildungs- & Heimatwerk Niederösterreich**

IMPRESSUM: Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion: Marktgemeinde Hochneukirchen-Gschaidt, Bgm. Friedrich Beiglböck; hergestellt im Eigenverfahren. Verlags- und Herstellungsort: Hochneukirchen, Anschrift aller: 2852 Hochneukirchen, Hauptstraße 26, Tel.: 02648/20206, Fax DW 30, eMail: marktgemeinde@hochneukirchen-gschaidt.at Internet: www.hochneukirchen-gschaidt.at

ACHTUNG!



Zivilschutz in
ÖSTERREICH

Für Ihre Sicherheit Zivilschutz-Probealarm

am Samstag, 2. Oktober 2004, mittags

Liebe Gemeindebürger!

Der Schutz des Menschen ist vorrangiges Ziel des Zivilschutzes. Mit dem Zivilschutz möchte der Staat seinen Bürgern helfen, Katastrophen und Notsituationen bestmöglich zu bewältigen. Wesentliche Voraussetzung dafür ist ein funktionierendes Warn- und Alarmsystem. Der angekündigte Probealarm dient zur Überprüfung dieses Systems. Nachfolgend finden Sie die einzelnen Signale beschrieben. Die Sirensignale sind in den regionalen Telefonbüchern (große Telefonbücher der einzelnen Bundesländer) abgedruckt.

Wir sind stets um die Sicherheit unserer Bürger bemüht!

Ihre Gemeindeverwaltung

Bedeutung der Warn- und Alarmsignale im Katastrophenfall

| | | |
|---|--|--|
| Warnung | | 3 Minuten <i>gleichbleibender Dauerton</i> |
| Herannahende Gefahr! Radio oder Fernseher (ORF) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten. | | |
| Alarm | | 1 Minute <i>auf- und abschwelliger Heulton</i> |
| Gefahr! Schützende Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernseher (ORF) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen. | | |
| Entwarnung | | 1 Minute <i>gleichbleibender Dauerton</i> |
| Ende der Gefahr! Weitere Hinweise über Radio oder Fernseher (ORF) beachten. | | |

Das beste Alarmsystem nützt wenig, wenn nicht jeder Einzelne Vorsorgen für seine persönliche Sicherheit trifft. Stellen Sie sich vor, am 2. Oktober heulen die Sirenen nicht zur Probe, sondern aus einem echten Anlass, z. B. nach einem Atomunfall? Was wäre dann? Sind Sie dafür gerüstet?

Der NÖ. Zivilschutzverband ein kompetenter Partner in Fragen der Sicherheit

Umfangreiche Information zum Zivil- und Selbstschutz finden Sie auf unserer Homepage.
Besuchen Sie uns einfach im Internet <http://www.noezsv.at>
Bei uns erhalten Sie konkrete Angaben über richtiges Verhalten bei Unfällen und Katastrophen.

Wir freuen uns über jeden Kontakt und stehen gerne zur Verfügung:
NÖ. Zivilschutzverband, 3430 Tulln, Minoritenplatz 1,
telefonisch unter 02272-61820 mittels Fax unter 02272-61820-13 oder mittels e-mail unter
noezsv@noezsv.at

SICHERHEIT BEGINNT IM KOPF • RICHTIG DENKEN • RICHTIG HANDELN



Einladung zum Informationsabend

„Heizkostensparnis durch zeitgemäße Gebäude-Modernisierung“

**Dienstag, 28.9. 2004, 19.30 Uhr
GH Grüner Baum in Edlitz**

Nach einer langen Heizperiode fragen Sie sich, ob es nicht möglich wäre, ihre Heizkosten zu senken und dabei noch die Behaglichkeit zu erhöhen. Die wirksamste Möglichkeit dazu ist, das Haus warm einzupacken - sprich - die Wärmedämmung zu verbessern und das Heizungssystem zu optimieren. **Jetzt ist dafür die richtige Zeit!!**

Was aber bringt Wärmedämmung wirklich? Was ist die optimale Dämmstärke? Welche Fördermöglichkeiten kann man dabei nutzen? Antwort auf diese und weitere Fragen die Gebäuderenovierung betreffend erhalten Sie an diesem Bauherrenabend.

Themen:

- Heizkosteneinsparung und Behaglichkeitssteigerung durch Wärmedämmung
- Sinnvolle Wärmedämmstärken und Wärmedämmmaterialien
- Die neue 100% Förderung (NÖ-Althaussanierungsförderung)
- Die Energiekennzahl als aussagekräftige Zahl für Heizkosten und Förderungshöhe
- Aktionsangebote von „Dämmen bringt's“ Wärmeschutzoffensive Bucklige Welt (Kostenlose Beratung, Sonderaktionen von Raiffeisenbank, Gewerbe, Handel, Informationsmappe,)
- Komfortsteigerung durch Heizungsmodernisierung

Referent:

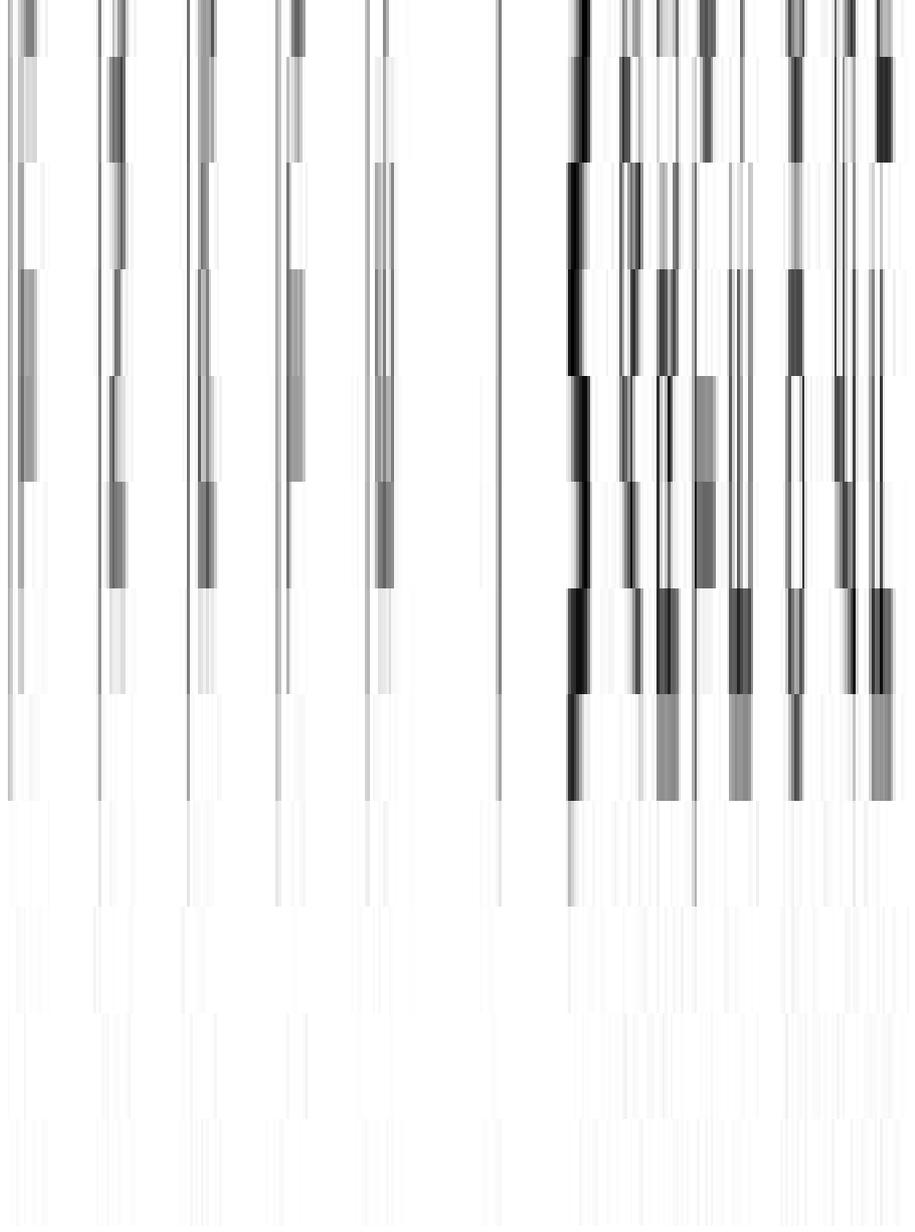
- Ing. Gerhard Puchegger, Energie- & Bauberater von „die umweltberatung“

Nach dem Vortrag stehen ihnen der Referent und die Wohnbauberater der Raiffeisenbank gerne Rede und Antwort, ganz speziell zu Ihren konkreten Anfragen.



gefördert durch das Land NÖ im Rahmen des Klimabündnissschwerpunktes Bucklige Welt
www.klimabuendnissschwerpunkt.at





Eine Seminarreihe besteht aus vier Teilen. Die Seminare finden in der **Volksschule Hochneukirchen** statt.

Die Seminarreihe wurde in Zusammenarbeit mit dem **Elternverein Volksschule Hochneukirchen** organisiert.

Termine:

Teil 1: 04. Oktober 2004, 18:30 – 22:30 Uhr
 Teil 2: 06. Oktober 2004, 18:30 – 22:30 Uhr
 Teil 3: 18. Oktober 2004, 18:30 – 22:30 Uhr
 Teil 4: 20. Oktober 2004, 18:30 – 22:30 Uhr

TrainerIn:

Renate Smolik (Resonanz-Lehrtrainerin, Lebens- und Sozialberaterin, Coach, Supervisorin, Bildungsberaterin; seit 1994 Arbeit mit Jugendlichen, LehrerInnen, Aufbau des Resonanz Zentrums Burgenland; Leitung von Projekten im Rahmen der Berufsförderungen) und

Stefan Kutschera

Kosten pro Seminarreihe:

€ 16,- (geförderter Betrag durch das BM für soziale Sicherheit und Generationen)

Teilnehmer: mind. 6

Anmeldung bis: 27. September 2004

Netzwerk Elternbildung

Inhalt:

zeit für entfaltung > statt lernstress.
 gute noten > statt schlechter träume.
 gesundheit für körper + geist > statt ADS und hyperaktivität.
 neugierde + lebensfreude > statt drogen + drinks.
 begeistert lernen > statt frustriert motzen.
 gemeinsam lachen > statt ängstlich verstecken.
 geschützt + geliebt > statt erhofft + erzwungen.
 mit freude an die grenzen gehen > statt mit aggressionen darüber hinaus springen.
 gesundes selbstvertrauen > statt quälender selbstzweifel.

Jeder von uns hat schon einmal einem Kind beim Schaukeln geholfen und schnell bemerkt, dass man die Schaukel leichter in Schwung hält, wenn man den Schwung seinem eigenen, natürlichen Rhythmus anpasst.

Das gilt auch für jede Beziehung. In der Schule und in der Familie. Nur wer seine eigenen Schwingungen entdeckt und sie lebt, kann andere zum Mitschwingen bringen.

Eltern lernen wie sie sie zum „Coach“ ihres Kindes werden und ihm soviel Selbstvertrauen, Sicherheit und Freude mitgeben, dass es die Hürden des Lebens erfolgreich meistert.

Informationen und Anmeldung:

Regionales Bildungswerk Bucklige Welt
 RIZ Ransdorf, Ransdorf 20, 2813 Lichtenegg
 Tel.: 02643/7010 - 20, Fax: DW 32,
 E-mail: dhw@buckligewelt.at
 oder beim

Elternverein Volksschule Hochneukirchen
 Frau Trenker, 02648/4656

Wehrobergeschoß der Pfarrkirche Hochneukirchen
 Freitag, 24. September 2004
 19.30 Uhr



A-capella Fool moon & Velvet voices



Fool moon

5 junge Herren beleben seit 2001 die ungarische Popszene, wobei sie viele Hits aus dem ungarischen Pop in A-capella Manier zum Besten geben. Ihr Repertoire schließt auch englische und italienische Songs mit ein.

So traten sie mit einem internationalen Programm zum Ward Swingel Award (intern.A-capella-Wettbewerb) an und erzielten den 3. Preis.

Dem Wiener Publikum sind sie durch das Voicemania Festival in bester Erinnerung. Czutor Ignác, Molnár Gábor, Wodala Barnabás, Deák András, Németh Miklós

Velvet Voices

Die vier Sängerinnen **Coretta Kurth, Tanja Raich, Gerda Rippl und Monika Trotz**, haben sich im Februar 2002 zusammgefunden. Im Mai nahmen sie an einem Workshop mit der "Real Group" teil und konnten bereits im November beim Stimmenfestival "Voicemania" in Wien große Erfolge verbuchen.

Es folgten ein Radiobericht in Ö1 und diverse Konzerte in Österreich. Bei der internationalen A-capella Competition "Ward Swingel Award" im Juli 2003 in Graz belegten Velvet Voices in der Kategorie Jazz den 2. Platz. Im November 2003 eröffneten sie das Stimmenfestival "Voicemania" in Wien.

Abendkasse: € 15,- (über 15 J.)

Vorverkauf: € 12,- (Einzahlung auf das Konto 1.150.010 bei der Raiba NÖ Süd-Alpin, BLZ32195)

Schüler, Studenten, Präsenz- und Zivildienstler: € 7,- (Vorverkauf € 5,-)

Natur im Garten

Gesund halten, was uns gesund hält

Diavortrag:

Die Aktion „Natur im Garten“ und das
Bildungs- und Heimatwerk Hochneukirchen
laden herzlich ein zum Diavortrag

Ein Garten für alle Sinne

Farbenprächtige Blumen, würzige Duftpflanzen, exotisches Gemüse,
samtweiche Streichelpflanzen,... für Ihren eigenen sinnlichen Garten

von

Dr. Veronika Walz

Zeit: Samstag, 18. September 2004,
um 18.00 Uhr

Ort: Pfarrheim Hochneukirchen

Eintritt: freie Spende